

Was ist "neutral"? [Schluss]

Autor(en): **Strahm, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **30 (1940)**

Heft 17

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-643222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ist „neutral“?

Von Dr. H. Strahm

(Schluß)

Während die neutrale Unparteilichkeit in allen humanen Bestrebungen eine Selbstverständlichkeit ist, die heute zu keinerlei Diskussionen Anlaß gibt, hat sich um die Neutralität der öffentlichen Meinung und um die neutrale Haltung der Presse wieder eine heftige Fehde entsponnen. Für diese unparteiische Haltung der öffentlichen Meinung erfand man neuerdings in Deutschland das Schlagwort von

„Gefinnungsneutralität“,

und verstand darunter die vorwiegend an die Presse gerichtete Forderung nach gleichmäßiger Beurteilung der Kriegursachen und Kriegsziele der Deutschen wie der Westmächte. Man suchte mit der deutschen Forderung nach Gefinnungsneutralität ganz einfach Gerechtigkeit, Objektivität und Verständnis, ja sogar Wohlwollen für die eigene Kriegsrechtfertigung und Kriegs-ideologie. Und zwar wurde diese Forderung deshalb ausschließlich von deutscher Seite erhoben, weil Deutschland durch unsere politische Stellungnahme zu wenig Verständnis für sich selbst zu verspüren glaubte.

Dazu ist zu sagen: Wir fühlen uns nach Tradition, Volksempfinden und politischer Ideologie verwandter mit den demokratischen Idealen der parlamentarisch regierten Staaten. Unsere Ideale von demokratischer Freiheit und politischer Selbstbestimmung stammen zum Teil aus der geistigen Kämmer der französischen Revolution. Der autoritäre Führerstaat ist uns wesensfremd. Er könnte niemals auf unsere schweizerischen Verhältnisse übertragen werden, ohne daß wir unserer besten Überlieferung untreu würden. Es wird daher niemand von uns verlangen können (und es verlangt dies ernsthafterweise auch niemand), daß wir das Gedankengut autoritärer Staaten zu dem unsrigen machen und ihren Standpunkt ohne weiteres anerkennen oder gar übernehmen würden. Dazu kommt, daß weite Kreise durch die dynamische Expansion und Aggressivität der autoritären Staaten die staatliche Selbständigkeit der Schweiz bedroht fühlten. Ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Jedenfalls haben die jüngsten Ereignisse im Norden gezeigt, daß diese Besorgtheit nicht ganz unbegründet war, wenn sie sich auch zeitweise in übertriebener Art Ausdruck verschaffte.

Nun hat laut Art. 55 der Bundesverfassung jeder Schweizer das Recht auf freie Meinungsäußerung durch das gesprochene Wort wie durch die Presse, — allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß diese Meinungsäußerung die Sicherheit des Staates nicht gefährde. Wir sind demnach frei, unser politisches Urteil zu den Ereignissen so zu äußern, wie wir es für richtig halten, wenn wir dabei den Neutralitätsgrundsatz: Keine der kriegführenden Parteien zu begünstigen, nicht verletzen, und überdies einer fremden Macht zu Angriffen keinen Anlaß bieten.

Es ist klar, daß ein Bekenntnis für die demokratischen Ideale, mithin für diejenigen Ideale, die auch die Westmächte als die ihrigen ausgeben (trotzdem sie noch lange nicht in jeder Beziehung mit unserer Auffassung von Demokratie übereinstimmen), jedem freisteht. Dadurch identifizieren wir uns noch keineswegs mit den politischen Zielen der Westmächte.

Die heutige Forderung nach „Gefinnungsneutralität“ entspricht in gewissem Sinn der im Weltkrieg erhobenen Forderung der „moralischen Neutralität“. Wenn wir verstehen wollen, was eigentlich damit gemeint ist, müssen wir uns vorerst klar werden, was wir unter „Gefinnung“ zu verstehen haben.

Gefinnung ist die subjektive Einstellung des Menschen als Grundlage seiner Handlungen und Urteile. Man spricht von Lauterkeit der Gefinnung, von anständiger Gefinnung, und meint damit die innere Haltung, die Gemütsverfassung oder

die Sinnesart und den Geist, aus dem heraus man etwas tut. In der philosophischen Terminologie ist Gefinnung ein Grundbegriff der Ethik, so besonders in der Ethik Kants. Unter Gefinnung versteht man daher eine durchaus subjektive innere Geisteshaltung, über die zu gebieten oder der gegenüber Richtlinien und Gebote aufzustellen niemand anderem das Recht zukommt, als dem einzelnen Individuum selbst.

Gefinnungsneutralität wäre somit die Forderung, daß unsere subjektive innere Geisteshaltung dem Grundsatz der Neutralität zu entsprechen habe.

Wenn nun unsere Regierung von uns Gefinnungsneutralität verlangen wollte, würde sie gegen ein individuelles Grundrecht, gegen das Recht der Geistesfreiheit verstoßen. Noch viel weniger hat das Ausland ein Recht, eine solche Forderung uns gegenüber zu erheben. Wenn es schon unsere Behörden nichts angeht, wie und was wir denken, so haben fremde Mächte erst recht keinen Rechtsgrund uns vorzuschreiben, wie neutral unsere Gefinnung sein solle.

Wohl aber hat der Einzelne sich selbst gegenüber nicht nur das Recht, sondern sogar die sittliche Pflicht, Gefinnungsneutralität als persönliche Forderung aufzustellen und zu verwirklichen. Es bedeutet dies ja nichts anderes als die Haltung eines anständigen Menschen, der als Nichtbeteiligter am Krieg alle Vorteile seines geschützten Abseitsstehens beansprucht und genießt, und daher auch mit seinem Urteil zurückhält, also in seiner Gefinnung neutral ist und keinen der Kriegführenden durch polemische oder gar haßerfüllte Äußerungen und Urteile herabsieht oder durch einseitige Parteinahme begünstigt. Je tiefer einer, als wirklich Neutraler, in die Geisteswelt der heutigen Kriegsgegner eindringt und ihnen gerecht zu werden sucht, umso entschiedener wird er mit seinem Urteil zurückhalten. Dies ist wahre Gefinnungsneutralität, als eine persönliche Forderung des Einzelnen an sich selbst.

Daher ist die Forderung der Gefinnungsneutralität, wenn sie von einem Außenstehenden kommt, grundsätzlich abzulehnen, — als subjektives sittliches Postulat aber ebenso grundsätzlich zu befürworten.

Es ist daher nicht ganz richtig, wenn kürzlich zu lesen war, daß die Forderung der Gefinnungsneutralität die Propagierung eines fremden Standpunkts bedeute. Nein, im Gegenteil, Gefinnungsneutralität ist ganz einfach die Haltung des anständigen Menschen, der sich als Nichtbeteiligter in Ehrfurcht vor dem großen und opferreichen Geschehen in seinem Urteil zurückhält und sich nicht anmaßt, jetzt schon nach Recht und Gerechtigkeit zu urteilen, zu verdammen oder zu preisen. Aber es ist eine subjektive Forderung, und niemand, — außer der Einzelne von sich selbst, — hat das Recht Gefinnungsneutralität von uns zu verlangen, unsere Regierung nicht, das Ausland nicht und auch nicht unsere Presse.

Andererseits steht es jedem Einzelnen auch frei, in seiner Gefinnung neutral zu sein oder aber für eine Partei in Liebe oder Haß Stellung zu nehmen. Nimmt er aber Partei, dann muß er sich bewußt sein, daß er auch die Konsequenzen dafür zu tragen, und in diesem Falle auch sein persönliches Opfer an Gut und Leben einzusetzen hätte. Doch dieses wollen wir nur für unsere eigene Selbständigkeit und Freiheit, nicht aber für die Kriegsziele und Ideologien fremder Mächte, die nicht die unseren sind. Im sicheren Schutze unserer Neutralität über den Grenzzaun hinüber zu schelten, braucht keinen besonderen Mut!

Dem Gefinnungsbekenntnis des Einzelnen, auf das jeder sein unumstößliches Recht hat, steht andererseits die Forderung

Berner Wochenchronik

Bernerland

16. April. Am Golderenhorn im Kiental ereignet sich ein **Bergsturz**, der im Bergwald großen Schaden anrichtet.
- Die verstorbene **Frau Bösiger-Ingold** vermachte der Kirchengemeinde **Herzogenbuchsee** Fr. 2000 für die Verschönerung der Kirche.
17. An der **gewerblichen Lehrabschlussprüfung** des **Kreises Langenthal** beteiligen sich 97 Prüflinge. Drei Gärtnerlehrlinge erhalten Preise für ihre Arbeiten im Planwettbewerb für die Gartengestaltung beim neuen Schulhaus.
- Die Einwohnergemeinde **Hindelbank** beschließt mit einer Stimme Mehr die Abhaltung des **Schulfestens**.
- Die vom Schweiz. Schützenverein an Schweizer Schützen verabfolgte **Medaille** gelangt an 60 **Berner Schützen**.
18. In **Muri** bei Bern verunglückten ein 20jähriger Jüngling, sowie ein Arbeiter und ein Knabe beim **Sprengen von Baumstrünken** durch Unvorsichtigkeit eines Bäckerlehrlings.
- Der bernische **Kanton-Turnverein** erläßt einen zündenden Appell an die **schulentlassene Jugend** zum Beitritt.
- Für das Jahr 1940 bewilligt die Direktion des Innern eine Zahl **Feuerwehrkurse** in verschiedenen Gegenden, die vom Kader der Kriegsfeuerwehr besucht werden müssen.
- Die Kirchengemeindeversammlung **Korbach** spricht einen größeren Kredit für die **Renovation des Pfarrhauses**.
- In **Thun** werden zum erstenmal **Röntgen-Durchleuchtungen der Schulkinder** vorgenommen.
19. In **Biel** stürzt eine 26jährige Frau beim Schließen der Fensterladen **aus dem 4. Stock** zuode.
- Die **Rechnung** der **Gemeinde Biel** schließt bei 9,889,000 Fr. Einnahmen und 10,005,000 Fr. Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuß von 116,000 Fr., während im Budget ein Defizit von 525,000 Fr. vorgesehen war.
- Die **kantonale Erziehungsdirektion** stellt fest, daß die Schulkommissionen bei der **Ansetzung der Ferien** möglichst Rücksichten auf die Zeiten der Hauptarbeiten in der Landwirtschaft zu nehmen haben.
- Die bernische Erziehungsdirektion macht auf die Bestimmungen in bezug auf **beschränkte Benützung geographischer Karten und Atlanten** in den Schulen aufmerksam.

- Zum **Präsidenten** des Verwaltungsrates der **Pensionskasse der Kantonalbank** und der **Hypothekarkasse** wird Prof. Dr. Richard König gewählt.
20. Der in **Biel** wohnende Privatier **Emil Springer** hat dem Bezirksspital Biel Fr. 50,000 und dem Krankenasyll **Wett** Fr. 30,000 vermacht.
- Für das Sommerhalbjahr 1940 sind ein volles Duzend **Lernvikare** angemeldet.
21. Der oberländische **Golfplatz in Einigen** wird eröffnet.
- Die **Pfingstkollekte** kommt dieses Jahr dem **Stipendienfonds** für Theologiestudierende und zu zwei Dritteln der **Hausmütterhilfe** zu.

* * *

Stadt Bern

15. April. Die **Pfadfinderkorps** von Bern führen ihre **Frühjahrsrekrutierung** durch.
16. Der **Gemischte Chor Alpenkrantz** Bern besucht das **Greifenasyll**.
- † **Ernst Mühlethaler**, gew. Lehrer und Großrat, im 81. Altersjahr.
- Die **Gottesgnadasyll Beitenwil und Ittigen** halten ihre Jahresversammlung im Kasino Bern ab.
17. Der **Bernische Staatspersonalverband** beschließt in seiner Hauptversammlung den Beitritt zum Zentralverband der Staats- und Gemeindebeamten der Schweiz.
- Die Berner Stadtpolizei fahndet nach einem **Kirchendieb**.
18. **Alt Oberpostdirektor Anton Stäger** feiert seinen 90. Geburtstag.
20. Der Stadtbernerische Hilfsverein des **Blauen Kreuzes** feiert sein 60jähriges Jubiläum in einer Festversammlung, sowie einer kirchlichen Feier im Münster, an welcher letzterer der Regierungspräsident Dr. Dürrenmatt spricht.
21. Unter der Devise „**Ganz Bärn für d'Nationalspänd und ds Rote Chrüz**“ wird in sämtlichen Räumen des Schänzli an zwei Tagen ein Fest abgehalten, an dem u. a. General Guisan eine Ansprache hält.

des Staates entgegen, daß die darin zutage tretende Haltung die Sicherheit des Staates und der Bürger nicht gefährde. Dies ist die einzige rechtliche Schranke unserer freien Meinungsäußerung. Der Bürger hat, nach einem am 9. Februar 1939 von Bundesrat Motta ausgesprochenen Wort, „gegenüber seinem Staat bestimmte Pflichten; dagegen hat er dem Auslande gegenüber, strikt genommen, keine solchen. Er darf nur die staatliche Neutralität nicht durchkreuzen und sich nicht in Gegensatz zu ihr stellen“.

Der Sinn unserer Neutralität und unser politisches Ziel überhaupt ist die **Unabhängigkeit** vor allem fremden Einfluß zu bewahren. Bewahren wir diese Unabhängigkeit dadurch, daß wir uns selbst vor fremdem Einfluß, komme er woher er wolle, durch einseitige Parteinahme freihalten. Jede einseitige Stellungnahme schwächt im Grunde unsere Widerstandskraft.

Unsere Landesregierung hat heute die hohe und ungeheuer verantwortungsvolle Aufgabe, unser Land wieder ungefährdet

durch die Kriegswirren hindurch zu retten. Trage jeder Einzelne seinen Teil dazu bei, denn schließlich ist jeder Bürger in einer Demokratie ein Teil der Regierung. Unser Urteil über die Geschicke um uns sei daher maßvoll, zum mindesten aber zurückhaltend und klug. Wir sind nicht zu Richtern berufen.

Im Jahre 1814 erhielten die eidgenössischen Abgeordneten zum Friedenskongreß in Paris die Instruktion, dafür bemüht zu sein, daß die Neutralität, „das kostbarste von den Vätern ererbte Kleinod“, im künftigen Weltfrieden von den europäischen Mächten anerkannt werde. Sehen wir dieses kostbare Kleinod nicht leicht hin aufs Spiel. Die dauernde und vollständige Neutralität der Schweiz ist ein großes Erbgut. In ihr liegt unsere Unabhängigkeit und Freiheit. Denn die Schweiz ist neutral oder sie ist nicht mehr Schweiz. Wenn irgendwo, dann gilt hier der Spruch mit Recht als Mahnung und Ziel:

„Was du ererbst von deinen Vätern hast
Erwirb es, um es zu besitzen.“